Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2898

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Dr. Reinhard, Wittmer-Eigenbrodt, Bauknecht, Hesemann, Dr. Gossel, Dr. Siemer, Wehking, Dr. Pflaumbaum und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft

— Drucksache 2806 —

A. Bericht des Abgeordneten Bading *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 2806 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. a) den von den Abgeordneten Schmücker, Illerhaus, Diebäcker und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft — Drucksache 2788 —,

   b) den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft — Drucksache 2834 —

   als durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 erledigt zu erklären.

Bonn, den 22. Juni 1961

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Bading**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt unter zu Drucksache 2898*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Dr. Reinhard, Wittmer-Eigenbrodt, Bauknecht, Hesemann, Dr. Gossel, Dr. Siemer, Wehking, Dr. Pflaumbaum und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft

— Drucksache 2806 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft**
Artikel 1	Artikel 1
Das Gesetz zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft vom 31. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 239) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft vom 31. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 239) wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: ◆ „Gesetz zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft"	1. unverändert
2. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Hühnerhalter" ◆ durch „Geflügelhalter" ersetzt.	2. unverändert
3. *§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:* *„1. für jedes Hühnerei, das die aus Anlage 1 der Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse „Deutsches Standardei" vom 1. September 1958 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 3. September 1958) ersichtlichen Eigenschaften aufweist und das nach dieser Verordnung* *a) vom Hühnerhalter oder einem von ihm in einem Abrechnungszeitraum als einzigem hiermit beauftragtem Dritten gekennzeichnet und durch den Hühnerhalter in den Verkehr gebracht worden ist oder* *b) durch den Hühnerhalter an einen anderen Betrieb geliefert und durch diesen oder einen von ihm in einem Abrechnungszeitraum als einzigem hiermit beauftragtem Dritten gekennzeichnet worden ist;".*	**Nummer 3 entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
4. In § 1 Nr. 3 wird das Wort „ausgebrütet" durch die Worte „zum Brüten eingelegt" ersetzt.	4. unverändert
5. § 1 wird durch folgende Nummer 4 ergänzt: „4. für *Schlachtgeflügel, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzeugt und entweder* an eine Geflügelschlachterei geliefert oder von einer Geflügelschlachterei in Lohn geschlachtet oder in einer *solchen* erzeugt und geschlachtet worden ist. Geflügelschlachtereien im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Betriebe, die über *entsprechende hygienisch einwandfreie* Einrichtungen und Räume verfügen *und den* Nachweis über Erzeugung und Verkauf *erbringen. Die Vorschriften über diesen Nachweis erläßt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.*"	5. § 1 wird durch folgende Nummer 4 ergänzt: „4. für **Jungmastgeflügel (Geflügel bis zum Alter von acht Monaten), das** an eine Geflügelschlachterei geliefert oder von einer Geflügelschlachterei in Lohn geschlachtet, oder in einer **Geflügelschlachterei** erzeugt und geschlachtet **und das in den Verkehr gebracht** worden ist. Geflügelschlachtereien im Sinne dieses Gesetzes sind **alle Betriebe,** auch landwirtschaftliche Betriebe, **a)** die über **geeignete** Räume und Einrichtungen verfügen, **b) bei denen der** Nachweis über **den Einkauf oder die** Erzeugung und über **den** Verkauf **gewährleistet ist und** **c) die von den zuständigen Behörden als Geflügelschlachtereien anerkannt worden sind."**
6. *Der bisherige Wortlaut des § 1 mit den vorstehenden Abänderungen gemäß Nummern 2 bis 5 wird § 1 Abs. 1.*	**Nummer 6 entfällt**
7. § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) *Der Kennzeichnung des einzelnen Hühnereis entspricht im Rahmen dieses Gesetzes auch die Kennzeichnung von Kleinpackungen mit dem Wort „Deutsch", der Gewichtsklasse und der Kenn-Nummer des Betriebes, der die Kennzeichnung vorgenommen hat.*"	7. **In** § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) **Eier gelten als gekennzeichnet im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie in geschlossenen Kleinpackungen, die den Anforderungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse „Deutsches Standardei" vom 1. September 1958 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 3. September 1958) entsprechen, feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden."**
8. In § 2 erhält Satz 3 folgenden Wortlaut: „Der Ausgleichsbetrag für Eier darf 0,03 Deutsche Mark je Stück, der für Schlachtgeflügel 0,60 Deutsche Mark je Kilogramm Lebendgewicht bzw. 0,90 Deutsche Mark je Kilogramm, geschlachtet, bratfertig, nicht überschreiten."	8. unverändert
9. Der bisherige Wortlaut des § 3 wird Absatz 1 und durch folgende neue Nummer 4 ergänzt: „4. für Schlachtgeflügel von der Geflügelschlachterei; soweit das Schlachtgeflügel nicht in der Geflügelschlachterei erzeugt worden ist, hat die Geflügelschlachterei die auf ihre Anträge gezahlten Ausgleichsbeträge in vollem Umfange dem Geflügelhalter zukommen zu lassen." Als Absatz 2 wird folgender Wortlaut angefügt:	9. Der bisherige Wortlaut des § 3 wird Absatz 1 und durch folgende neue Nummer 4 ergänzt: „4. unverändert Als Absatz 2 wird folgender Wortlaut angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
„(2) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann nur gestellt werden,	„(2) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann nur gestellt werden,
a) wenn sich der Antragsteller vor Beginn des Zeitraumes, für den er Anträge stellen will, gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, sämtliche kennzeichnungsfähigen Eier, welche er anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen beabsichtigt, nach den gesetzlichen Handelsklassen oder gemäß § 1 Abs. 2 die Pakkung zu kennzeichnen und	a) unverändert
b) wenn der Antragsteller dieser Verpflichtung nachgekommen ist."	b) wenn der Antragsteller dieser Verpflichtung nachgekommen ist. **Die zuständigen Behörden können zur Vermeidung von Härten für eine Übergangszeit von höchstens zwei Monaten Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden."**
10. § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:	10. § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung: ◆
„3. die Zahlung von Ausgleichsbeträgen davon abhängig zu machen, daß die Antragsteller bestimmte Bücher führen, die jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten des Erwerbs und des Absatzes *von* Eiern *und* Geflügel, Aufschluß geben;".	„3. die Zahlung von Ausgleichsbeträgen davon abhängig zu machen, daß die Antragsteller bestimmte Bücher führen, die jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten **der Erzeugung,** des Erwerbs und des Absatzes **gekennzeichneter und ungekennzeichneter** Eier **sowie von** Geflügel Aufschluß geben;".
11. a) § 5 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:	11. a) unverändert ◆
„(2) Geschlachtetes Geflügel, das in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt wird, muß vor der Abfertigung durch die Zolldienststelle mit der deutlich lesbaren Bezeichnung des Ursprungslandes in lateinischen Buchstaben gekennzeichnet sein. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Art der Bezeichnung und die Art der Anbringung der Bezeichnung festzulegen."	
b) Der bisherige Wortlaut des § 5 wird Absatz 1.	**Buchstabe b entfällt**
12. § 6 erhält folgende Fassung:	12. § 6 erhält folgende Fassung: ◆
„§ 6	„§ 6
(1) Zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	(1) Zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
sind die vom Bundesminister, vom Bundesrechnungshof, von der obersten Landesbehörde oder von der zuständigen Behörde beauftragten Verwaltungsangehörigen und Sachverständigen befugt, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist, Räume und Grundstücke, in oder auf denen	sind die vom Bundesminister, vom Bundesrechnungshof, von der obersten Landesbehörde oder von der zuständigen Behörde beauftragten Verwaltungsangehörigen und Sachverständigen befugt, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist, Räume und Grundstücke, in oder auf denen
1. zum Zweck entgeltlicher Abgabe von Geflügel oder Eiern Geflügel gehalten wird,	1. unverändert
2. eine Brüterei betrieben wird,	2. unverändert
3. Eier gekennzeichnet werden,	3. unverändert
4. Geflügel zur Schlachtung bereitgestellt, geschlachtet, gerupft, ausgenommen *und* verkaufsfertig gemacht wird,	4. Geflügel zur Schlachtung bereitgestellt, geschlachtet, gerupft, ausgenommen, verkaufsfertig gemacht **oder gefroren** wird,
5. zum Zweck entgeltlicher Abgabe Eier oder geschlachtetes Geflügel aufbewahrt, vorrätig gehalten, sortiert, verpackt oder angeboten werden,	5. unverändert
sowie die dazugehörigen Geschäftsräume zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, von dem Betriebsinhaber oder dessen Vertreter Auskünfte zu verlangen, die geschäftlichen Aufzeichnungen, Belege, Frachtbriefe und Bücher einzusehen und gegen Empfangsbescheinigung und Bezahlung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen.	sowie die dazugehörigen Geschäftsräume zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, von dem Betriebsinhaber oder dessen Vertreter Auskünfte zu verlangen, die geschäftlichen Aufzeichnungen, Belege, Frachtbriefe und Bücher einzusehen und gegen Empfangsbescheinigung und Bezahlung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. **Als Sachverständige dürfen nur Personen tätig werden, die nicht einen Betrieb leiten oder einem Betrieb angehören, der mit dem überprüften Betrieb in Wettbewerb steht.**
(2) Die Befugnis zur Besichtigung und zur Entnahme von Proben erstreckt sich auch auf Eier und geschlachtetes Geflügel, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen oder Straßen, oder im Reisegewerbe zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst gegen Entgelt in den Verkehr gebracht oder vor Abgabe an den Verbraucher befördert werden.	(2) unverändert
(3) Der Inhaber des Betriebes und dessen Vertreter sind verpflichtet, das Betreten der in Absatz 1 genannten Räume und Grundstücke sowie die Besichtigung zu dulden, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Aufzeichnungen, Belege, Frachtbriefe und Bücher einsehen sowie die geforderten Proben gegen Bezahlung entnehmen zu lassen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.	(3) unverändert
(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."	
13. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:	13. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt: ◆
„§ 6 a	„§ 6
(1) Wer unbefugt *ein fremdes Geheimnis, insbesondere* ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart oder verwertet, das ihm in seiner Eigenschaft als mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrautem Verwaltungsangehörigen oder Sachverständigen bekanntgeworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.	(1) Wer unbefugt ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart oder verwertet, das ihm in seiner Eigenschaft als mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrautem Verwaltungsangehörigen oder Sachverständigen bekanntgeworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.
(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.	(2) unverändert
(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt."	(3) unverändert
14. Der bisherige § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	14. Der bisherige § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: ◆
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Ausgleichsbeträge für ungekennzeichnete Eier beantragt,	**Nummer 1 entfällt**
2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Eier oder entgegen § 5 Abs. 2 Geflügel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt oder	2. unverändert
3. entgegen § 6 die Auskunft nicht, unrichtig oder unvollständig erteilt, die mit der Überwachung beauftragten Verwaltungsangehörigen oder Sachverständigen hindert, Räume oder Grundstücke zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Belege, Frachtbriefe und Bücher einzusehen oder Proben zu entnehmen."	3. unverändert
Artikel 2	Artikel 2
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des Kalendermonats in Kraft, der auf den Tag seiner Verkündung folgt.	**(1)** Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des Kalendermonats in Kraft, der auf den Tag seiner Verkündung folgt.
	(2) Dieses Gesetz tritt spätestens am 31. Dezember 1962 außer Kraft.